



SATZUNG

der

Wirtschaftsjunioren Plauen-Vogtland e. V.

bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Regionalkammer Plauen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjunioren Plauen-Vogtland e. V.. Er hat seinen Sitz in Plauen. Der Verein ist Mitglied des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V..

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein arbeitet in enger Kooperation mit der IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen (IHK) zusammen, die auch die geschäftsführende organisatorische Betreuung übernimmt. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Chemnitz ehrenamtlich zu engagieren.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die WJ Plauen-Vogtland wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjunioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
- für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der gewerblichen Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.

(2) Hierzu findet ein regelmäßiger betrieblicher und überbetrieblicher Meinungs- und Erfahrungsaustausch statt. Insbesondere werden Unternehmen besichtigt,

Veranstaltungen, die sich thematisch mit Fragen der Wirtschaft, Arbeitswelt und Politik beschäftigen, organisiert, die Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte und Zielrichtungen gefördert und weitere dem Vereinszweck dienende Projekte verfolgt.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Freundeskreis

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die berufliche Tätigkeit innerhalb des Bezirks der IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen erfolgt.

(2) Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Plauen-Vogtland durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand der WJ Plauen-Vogtland zu stellen. Vor der Aufnahme als Mitglied erhält der Antragssteller eine maximal 6-monatige Gastmitgliedschaft, die mit Ablauf automatisch endet. Während der Zeit der Gastmitgliedschaft ist das Mitglied auf Probe auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. Spätestens nach Ablauf der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied, sofern das Mitglied nicht bis 4 Wochen vor Ende der Gastmitgliedschaft schriftlich von seinem Aufnahmebegehren zurückgetreten ist.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen der WJ Plauen-Vogtland.

(5) Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gehören den WJ Plauen-Vogtland weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Plauen-Vogtland, vor allem in den Vorstand, gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Plauen-Vogtland gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(6) Fördermitglieder, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag dem Freundeskreis der Wirtschaftsjuvenen Plauen-Vogtland beitreten. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung der Wirtschaftsjuvenen einvernehmlich. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Teilnahme am Freundeskreis ist keine Vereinsmitgliedschaft bei den Wirtschaftsjuvenen i.S. dieser Satzung.

(7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft im Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied endet durch Austritt / Kündigung, Ausschluss oder Tod. Austritt / Kündigung sind schriftlich mitzuteilen und können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, als solche gelten insbesondere, wenn ein Mitglied:

- in grober Weise oder wiederholt den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt,
- innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat,
- den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet.

(9) Über die Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig und zu zahlen. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage beträgt maximal 250,00 EUR pro Jahr und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(3) Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind zur Zahlung von Umlagen wie ordentliche Mitglieder verpflichtet.

(4) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Freundeskreises zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und keine Umlagen i. S. dieser Satzung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) die Erteilung von Entlastungen,
- f.) Satzungsänderungen
- g.) sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit infolge unentschuldigtem Fehlen oder ohne des Vorliegens höherer Gewalt kann mit einstündiger Unterbrechung die Sitzung mit der angekündigten Tagesordnung fortgesetzt werden. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit infolge entschuldigtem Fehlen oder des Vorliegens höherer Gewalt kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 EUR die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(4) Der Vorstand wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer eines Jahres ein-, maximal zweimal in Folge wieder gewählt werden. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder, so ist dieses Amt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

(5) Der Geschäftsführer des Vereins wird von der IHK im Einvernehmen mit dem Vorstand gestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Organisation und Koordination der Vereinsaktivitäten sowie die Mitgliederverwaltung verantwortlich. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

§ 9 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen ordentlichen Mitglieder verteilt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.